

RS OGH 1992/12/15 5Ob120/92

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.12.1992

Norm

GBG §31 Abs6

Rechtssatz

Da für das Wohnungseigentum wesentlich das dem Miteigentümer einer Liegenschaft eingeräumte dingliche Recht ist, eine selbständige Wohnung oder eine sonstige selbständige Räumlichkeit ausschließlich zu nutzen und hierüber allein zu verfügen (§ 1 Abs 2 WEG 1975), müsste eine auf das bestimmte Geschäft lautende Vollmacht zumindest das essentielle negotii enthalten, mit welcher selbständigen Wohnung oder sonstigen selbständigen Räumlichkeit das Wohnungseigentum zu Gunsten des Vollmachtgebers verbunden werden soll, wogegen bezüglich der anderen Miteigentümer die Bevollmächtigung zur Einräumung des Wohnungseigentums an diese genügte. Gegenständlich wurde hingegen in den Urkunden der Wohnungseigentumsorganisator bevollmächtigt, Wohnungseigentum mit beliebigen Räumlichkeiten - auch bezüglich des Vollmachtgebers - zu verbinden. Es kann sich daher bei dieser Vollmacht nur um eine auf bestimmte Gattung von Geschäften gerichtete, wenn auch beschränkt auf eine bestimmte Liegenschaft, handeln. Damit wird der Vorschrift des § 31 Abs 6 GBG nicht Genüge getan.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 120/92
Entscheidungstext OGH 15.12.1992 5 Ob 120/92
Veröff: NZ 1994,42

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0060597

Dokumentnummer

JJR_19921215_OGH0002_0050OB00120_9200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at